3. Antrag auf Satzungsänderung der Gremien des Hamburger SV §§ 17a und 18 – Wahlen Präsidium

Erläuterung:

Dieser Antrag vereinfacht die Prozesse der Präsidiumswahl und schafft damit mehr Transparenz. Zusammengefasst ändern sich folgende Punkte:

- Die Fristen für die Präsidiumswahlen werden gestreckt – bis neun Wochen vor der Mitgliederversammlung Veröffentlichung der Infos zum Bewerbungsprozess / bis sieben Wochen vorher Bewerbung von Kandidaten / vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschlag und Bekanntgabe durch den Beirat
  Ziele: größerer Zeithorizont für Beirat beim Auswahlprozess / dennoch frühere Veröffentlichung der Kandidaten, damit Mitglieder sich mit diesen gut inhaltlich auseinandersetzen können / Entkopplung von anderen Fristen und damit entsprechende Herausstellung der Präsidiumswahlen
- Abschaffung der Listenwahl (Teamwahl)
  Ziele: Klarheit und Transparenz für Bewerber und Mitglieder zum Wahlprozess / mehr Bewerber und Vereinfachung des Auswahlprozesses im Beirat
- Dauerhafte Veröffentlichung der Anforderungsprofile auf der Website
  Ziel: Erhöhung Transparenz

Es wurde zudem intensiv darüber gesprochen, ob in dem Satz *„Der Beirat soll … für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten … zur Wahl vorschlagen."* das Wort *„soll"* durch *„muss"* ersetzt wird. Dies stellt jedoch ggfs. Auswahlprozesse für Präsidiumswahlen vor schwierige Umsetzungen z. B., wenn nur eine Bewerbung für eines der Ämter vorliegt, diese Bewerbung sehr gut ist und der Beirat dem dennoch eine Person als „Quote" nach eigener Auswahl entgegensetzen muss. Das Wort „soll" schafft bereits eine starke Verpflichtung zur Benennung mehrerer Kandidaten für jedes Amt, die durch die Abschaffung der Listenwahl jetzt vereinfacht wird. Zudem wird zusätzlich verankert, dass der Beirat, sollte es nicht zu einer Auswahl an Kandidaten kommen, dies mit der Veröffentlichung der Kandidaten begründen müsste.

Erläuterung zur Darstellung der vorgesehenen Änderungen: alle Streichungen sind in der Schriftfarbe grau und durchgestrichen dargestellt, Ergänzungen sind in roter Schrift vermerkt.

---

§ 17 a Wahlen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, ~~der~~ an den auch die Wahlvorschläge ~~entgegennimmt~~ zu richten sind. ~~Bei Wahlen des Ehrenrates übernimmt das Präsidium diese Funktion.~~ Wahlvorschläge ~~sind~~ zur Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und ~~im Übrigen~~ für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der Präsidiumskandidaten ~~Kandidaten~~ sollen spätestens ~~drei~~ vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden. ~~vor diesem Tag veröffentlicht werden.~~

2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen

ENTWURF

abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

   Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Dies gilt auch in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens eines Organmitgliedes aus dem Amt. Eine Nachwahl gilt nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Organs.

~~4. Sofern die Wahl des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 3 als Listenwahl erfolgt, gelten § 17 a Ziffer 2 und 3 entsprechend.~~

4. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

   a) Präsident
   b) Vizepräsident
   c) Vizepräsident und Schatzmeister

   Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren beziehungsweise nach drei Amtszeiten.

3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. ~~Der Beirat entscheidet, ob die Wahl als Einzel- oder als Listenwahl erfolgt.~~ Der Beirat soll ~~bei einer Einzelwahl~~ für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten, ~~bei einer Listenwahl mehr als ein Kandidaten-Team für das Präsidium~~ zur Wahl vorschlagen~~; im begründeten Einzelfall kann der Beirat davon abweichen.~~ Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidaten zu begründen. ~~Ein Listenvorschlag muss eine Zuordnung der Kandidaten zu den Vereinsämtern nach § 18 Ziffer 1 a) – c) enthalten.~~ Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl auf der Vereinswebsite angekündigt.

ENTWURF

Bewerbungen von Kandidaten müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile.

4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

5. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben, sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.

6. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet.

ENTWURF